

Der Kfz-Sachverständige

Die Fachzeitschrift für **Technik, Gutachten und Recht**



SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Der richtige Preis für ein Wohnmobil

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Der Abfall in unseren Straßen

RECHT

Zusätzliche Desinfektions- und Hygienemaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

■ Dr. Andreas Ottofülling, Rechtsanwalt, Geschäftsführung Wettbewerbszentrale, München

Zugaben zur Hauptuntersuchung und „HU-Werbung“



Dr. Andreas Ottofülling ist Rechtsanwalt in München und leitet den Bereich Süd der Wettbewerbszentrale. Seit mehr als zweieinhalb Jahrzehnten betreut er u. a. den Bereich des Sachverständigen- und Prüflingenieurwesens sowie die Kfz-Branche. Er ist Mitautor beim Münchener Kommentar Lauterkeitsrecht, Verfasser zahlreicher Beiträge sowie Referent im Sachverständigenwesen und der Automobilbranche sowie Redaktionsbeirat der Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“.

Im Nachgang zu dem Beitrag in Der Kfz-Sachverständige, Heft 5, S. 27 f., stellt der Autor nachstehend zwei weitere Fälle aus dem Bereich der Werbung für Hauptuntersuchungen gemäß § 29 StVZO vor, die aber außergerichtlich beigelegt werden konnten.

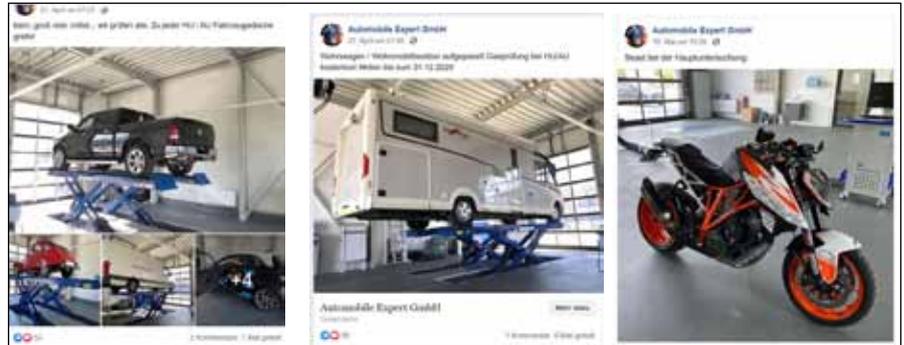
Zum Sachverhalt

Eine amtlich anerkannte Überwachungsorganisation warb gemeinsam mit einem neu eröffneten Werkstattbetrieb und einer Prüfstelle, in der ihre Prüflingenieure an bestimmten Wochentagen Haupt- und Abgasuntersuchungen nach § 29 StVZO durchführen, auf großen Transparenten sowie auf einem am Straßenrand abgestellten Werbeanhänger mit folgenden Hinweisen:

Bei jeder Haupt- und Abgasuntersuchung 1 Autowäsche GRATIS

Eingeblendet wurde zudem die HU-Plakette (siehe auch Bild unten) im Rahmen einer Anhänger- und Plakatwerbung.

Die Werkstatt ihrerseits kommunizierte die Neueröffnung und die Leistungen zudem auch auf Social-Media-Kanälen unter Abbildung verschiedener Fahr-



zeuge (PKW, Transporter, Wohnmobil, Motorrad) mit folgenden Hinweisen (siehe auch Bild oben):

**Klein, groß, mittel ... wir prüfen alle.
Zu der HU/AU Fahrzeugwäsche gratis!**

**Wohnwagen/Wohnmobilbesitzer aufgepasst!
Gasprüfung bei HU/AU kostenlos!
Aktion bis zum ...**

Zur Rechtslage und dem Verfahrensablauf

Ebenso wie Gutscheine im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder dem Angebot von Dienstleistungen beworben, verteilt und bei Vorlage auch eingelöst werden dürfen, gilt dies auch für Zugaben wie eine kostenlose Autowäsche. Es gibt von diesem Grundsatz aber spezialgesetzliche Ausnahmen in verschiedenen Branchen, so z.B. bei den hinlänglich bekannten Preisbindungen im Buchhandel, bei Tabakwaren oder solchen im Arzneimittel- und Apothekenbereich. Solche Ausnahmen von der freien Verteilung von Gutscheinen oder Zugaben gibt es aber auch bei den sog. staatsentlastenden Tätigkeiten in der Kfz-Branche, wie der Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO i.V.m. Anlage VIII b zur StVZO). So ist in Nr. 6.2 der Anlage VIII b zur StVZO ein spezielles Zuwendungsverbot festgeschrieben. Nach dieser Regelung darf das verbindlich festgelegte Entgelt für die Durchführung der Hauptuntersuchung nicht unterschritten werden:

„Die von den Fahrzeughaltern zu entrichtenden Entgelte für die HU, SP und Abnahmen sind von der Überwachungsorganisation in eigener Verantwortung für den Bereich der jeweils örtlich zuständigen Technischen Prüfstelle einheitlich festzulegen.

Wird eine HU in Verbindung mit einem vorliegenden Nachweis über eine durchgeführte Untersuchung nach Nummer 3.1.1.1 der Anlage VIII durch eine anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt durchgeführt, ist dafür ein eigenständiges Entgelt entsprechend Satz 1 festzulegen.

Die Entgelte sind der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor ihrer Einführung mitzuteilen.“

Die Wettbewerbszentrale hat sowohl die amtlich anerkannte Überwachungsorganisation als auch den Betreiber der Werkstatt auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Wettbewerbsverstöße durch amtliche anerkannte Überwachungsorganisation

Die Erstgenannte wurde wegen eines Verstoßes gegen die lauterkeitsrechtlichen Vorschriften der §§ 3 Abs. 1 und 2, 3a UWG i.V.m. Nr. 6.2 der Anlage VIII b zur StVZO abgemahnt. In § 3 Abs. 1 UWG ist festgeschrieben, dass unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig sind. § 3 Abs. 2 verbietet eine Werbung, die nicht der unternehmerischen Sorgfalt entspricht und dazu geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.

§ 3a UWG untersagt eine Werbung, die einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

Die oben zitierte Regelung Nr. 6.2 der Anlage VIII b zur StVZO ist eine solche das Marktverhalten regelnde Norm. Aus der dort geregelten Entgeltbindung leitet sich auch ein Zuwendungsverbot ab. Das heißt, die von den Fahrzeughaltern zu entrichteten Entgelte für die Hauptuntersuchung, die die Überwachungsorganisation in eigener Verantwortung für den Bereich der jeweils örtlich zuständigen Prüfstelle festgelegt und der zuständigen Behörde angezeigt hat, dürfen auch nicht durch werthaltige Zugaben wie „1 Autowäsche GRATIS“ unterlaufen werden.

Denn nach dem Willen des Verordnungsgebers soll ein ruinöser Wettbewerb sowie ein Wettbewerb über Dumpingpreise und Zugaben zulasten der Technischen Prüfstellen verhindert und diesem entgegengewirkt werden, weswegen die Bildung der einheitlichen Entgelte für solche staatsentlastende Tätigkeiten sich an die Strukturierung der Gebührentarife gemäß GebOSt zu halten hat. Zudem soll die notwendige Transparenz sowohl für Fahrzeughalter als auch für die Aufsichtsbehörden der Länder durch das Gebot der Einheitlichkeit der Entgelte gewährleistet werden. Deswegen ist auch nicht vertretbar, dass für jede Prüfstelle in einem Bundesland ständig wechselnde Entgelte in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden oder die Entgelte durch Rabatte und Zugaben unterlaufen werden.

Dieses vom Ordnungsgeber bewusst gewollte ordnungspolitische Konzept der Einheitlichkeit der Entgeltbindung in der Strukturierung der Gebührentarife würde unterlaufen, wenn man unterschiedliche Entgelte zuließe, und zwar auch in der Form, dass zwar das bei der Aufsichtsbehörde angezeigte Entgelt verlangt wird, zugleich aber Zugaben – so wie „1 Autowäsche GRATIS“ – gewährt werden. Denn daraus resultiert eine Entgeltverfälschung.

Wettbewerbsverstöße durch den Werkstattbetreiber

Die vorstehend dargestellten rechtlichen Regelungen gelten im Grundsatz auch für Werkstätten und Autohäuser. Zudem ist die beworbene Zugabe einer kostenlosen Gasprüfung bei der Hauptuntersuchung unlauter. Insoweit gelten

die gleichen Grundsätze wie bei der Gratis-Autowäsche.

Daneben kamen bei dem Werkstattbetreiber aber noch weitere Regelungen ins Spiel. So hat das Unternehmen mit der Bewerbung der Hauptuntersuchung als eigene Leistung zudem noch gegen das Irreführungsverbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 UWG verstoßen, weil es nämlich über seine Betriebsverhältnisse getäuscht hat. Denn unstreitig handelt es sich bei der Autowerkstatt nicht um eine amtlich anerkannte Überwachungsorganisation. Denn nur eine solche, d.h. deren Prüflingenieure, ist berechtigt, die staatsentlastende Tätigkeit einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchzuführen.

Mithin darf auch ein Meister eines Autohauses oder einer Kfz-Werkstatt – egal, ob im Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk oder im Karosseriebauerhandwerk – die Hauptuntersuchung nicht erbringen. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Vor allem soll das Werkstattgeschäft klar von der Zuteilung der HU-Plakette getrennt werden. Ein solches Trennungsgebot gibt es auch bei Sachverständigen und Kfz-Werkstätten und Autohäusern. Der den Schaden Ermitteln soll nicht auch derjenige sein, der das Fahrzeug anschließend repariert.

Umgekehrt darf auch der Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation nicht als Sachverständiger unter Hinweis auf seine staatsentlastende Tätigkeit werben. Das stellt einen sogenannten Autoritätsmissbrauch dar, weil die angesprochenen Verkehrskreise davon ausgehen, der Sachverständige werde auch in seiner privatwirtschaftlichen Arbeit „amtlich“ tätig mit der Folge, dass ein von einem Prüflingenieur erstelltes Gutachten etwa im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung einen höheren Beweiswert hat.

Fazit

Die Ankündigung einer Zugabe (hier: Autowäsche gratis, Gasprüfung kostenlos) oder eines Rabatts bei einer staatsentlastenden Tätigkeit, wie der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO, ist streng reglementiert. Sowohl die Ankündigung als auch die Gewährung einer Gratis-Autowäsche oder kostenlosen Gasprüfung ist nicht zulässig und kann wettbewerbsrechtlich geahndet werden. Das gilt sowohl für die amtlich anerkannte Überwachungsorganisation als auch für die Werkstatt oder das Autohaus.

Werkstatt und Autohaus dürfen darüber hinaus nicht den Eindruck erwecken, die Hauptuntersuchung selbst zu erbringen. Dazu sind sie nicht berechtigt, weil die Erbringung dieser Leistung den Prüflingenieuren amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen vorbehalten ist. In der Praxis hat sich bewährt, bei der „HU-Werbung“ stets hierauf hinzuweisen. Das kann textlich mit wort- oder inhaltsgleichen Hinweisen, wie „durchgeführt von Prüflingenieuren der XYZ“ oder ähnlichen Hinweisen geschehen. Aber auch in Kurzform ist das möglich, dass hinter „HU“, „§ 29 StVZO-Prüfung“ oder „Hauptuntersuchung“ in einem Klammerzusatz oder durch Schrägstrich getrennt die Angabe der jeweiligen Überwachungsorganisation mit den gebräuchlichen Kürzeln erfolgt (wie z.B. GTÜ, FSP, KÜS, TÜV).

Ausblick zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Die geplanten Änderungen an der HU werden hinsichtlich der Werbung mit einer solchen Dienstleistung nichts ändern. Denn aus Sicht der Bundesregierung werden die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Hauptuntersuchung von Kraftfahrzeugen in der geplanten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften „eindeutig geregelt“, wie sich aus der Antwort (19/22039) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/21719) entnehmen lässt. Die anerkannten Kfz-Werkstätten dürfen bei der Hauptuntersuchung – im Gegensatz zu den amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen – keine komplette HU durchführen, sondern nur einzelne Prüfungen wie die Abgasuntersuchung.

„Hierdurch erfolgt keine Änderung an der bisherigen Praxis“, schreibt die Regierung. Damit anerkannte Kfz-Werkstätten eigenständige Teile der HU durchführen können, sei in der Änderungsverordnung die gesetzliche Erlaubnis gemäß ISO/IEC 17020:2012, A.3 Anforderungen an Inspektionsstellen (Typ C), Abschnitt b) erforderlich. Dies beinhaltet u.a. die Klarstellung, dass eine Unterbrechung der Inspektion – z.B. zum Zwecke der Reparatur – unzulässig ist. „Die Ausführung von Reparaturtätigkeiten am Fahrzeug führt immer zur Wiederholungspflicht der Inspektion“, lässt sich der Antwort weiter entnehmen.